Im neu geschaffenen Swiss GAAP FER 30 werden alle Regelungen zusammengefasst, die für die Konzernrechnung gelten. Das bedeutet auch, dass sich alle anderen Swiss GAAP FER auf den Einzelabschluss ausrichten. Welches sind die besonderen Fragen und Knackpunkte dieser seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fachempfehlung?

DANIEL SUTER

KONZERNRECHNUNG

Konsolidierung und Darstellung von Beteiligungen

1. EINFÜHRUNG

Swiss GAAP FER 30 befasst sich mit Konsolidierungs-, Bewertungs- und Gliederungsfragen. Diese betreffen beispielsweise die Bestimmung des Konsolidierungskreises, den Erwerb von Organisationen oder Minderheitsaktionäre samt entsprechender Offenlegung.

Im Konzernabschluss werden alle Gesellschaften gemeinsam als ein Unternehmen dargestellt; die Jahresrechnungen der einzelnen Konzernunternehmen werden zusammengefasst, damit nur noch deren Beziehungen zur Aussenwelt übrig bleiben [1].

2. KONSOLIDIERUNGSKREIS

Die Konzernrechnung umfasst die Abschlüsse der Mutter-, ihrer Tochterorganisationen und Gemeinschafts- sowie assoziierten Organisationen [2]. Auch Organisationen mit abweichender Geschäftstätigkeit wie insbesondere Zweckorganisationen (Special Purpose Entities) gehören zum Konsolidierungskreis [3].

Zur Bestimmung des Konsolidierungskreises ist die Beherrschung das massgebende Kriterium. Wenn die Mutterorganisation direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, wird die Beherrschung angenommen [4]. Sogar bei Vorliegen eines Minderheitsanteils kann eine Beherrschung (z.B. durch Aktionärsbindungsverträge oder durch Stimmenmehrheit in den Leitungsorganen) bestehen [5].

Tochterorganisationen werden voll konsolidiert. Dabei werden die Positionen der Jahresrechnung der Tochterorganisation vollständig in die Konzernrechnung einbezogen. Sofern Minderheiten bestehen, wird deren Anteil am Eigen-



DANIEL SUTER, LIC. RER.
POL., DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER, PARTNER,
MITGLIED DER FACHKOMMISSION FER,
PRICEWATERHOUSECOOPERS AG, BASEL,
DANIEL.SUTER@
CH.PWC.COM

kapital und am Jahresergebnis separat ausgewiesen (vgl. Ab-bildung 1).

Die Mutterorganisation hält 70% der Stimmen und des Kapitals der Tochterorganisation. Beim Erwerb, der zu Beginn des Berichtsjahres stattgefunden hat, wurde ein Goodwill von TCHF 7 gezahlt; dieser wird über insgesamt 7 Jahre amortisiert. Bei der Tochterorganisation hat – mit Ausnahme der Erfassung des Goodwills - eine Neubewertung der Nettoaktiven stattgefunden. Die Anteile der Minderheiten von 30% am Eigenkapital von TCHF 12 (= 30% von TCHF 40) und am Jahresergebnis von TCHF 3 (= 30% von TCHF 10) werden separat offengelegt. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungswert von TCHF 35 gegen das anteilige Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt von TCHF 28 (= 70% von TCHF 40) eliminiert. Der Goodwill von TCHF 7 (= Kaufpreis von TCHF 35 abzüglich anteiliges Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt von TCHF 28) wird gleichzeitig erfasst und mit TCHF 1 (= TCHF 7, Nutzungsdauer 7 Jahre) amortisiert.

Gemeinschaftsorganisationen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) oder Joint Ventures (z.B. vertragliche Zusammenarbeit zweier Partner) werden quotenkonsolidiert oder zum anteiligen Eigenkapital bewertet [6] (Equity-Methode). Bei der Quotenkonsolidierung werden die Positionen der Jahresrechnung der Gemeinschaftsorganisation im Ausmass der Beteiligung der Mutterorganisation erfasst (vgl. *Abbildung 2*).

Die Mutterorganisation hält 50% der Stimmen und des Kapitals der Gemeinschaftsorganisation. Beim Erwerb, der zu Beginn des Berichtsjahres stattgefunden hat, wurde ein Goodwill von TCHF 15 gezahlt; dieser wird über insgesamt 5 Jahre amortisiert. Bei der Gemeinschaftsorganisation hat – mit Ausnahme der Erfassung des Goodwills – eine Neubewertung der Nettoaktiven stattgefunden. In der Konzernrechnung werden die Positionen der Gemeinschaftsorganisation je mit der Hälfte erfasst (vgl. Kolonne C). Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungswert von TCHF 35 gegen das anteilige Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt von TCHF 20 (= 50% von TCHF 40) eliminiert. Der Goodwill von TCHF 15 (= Kaufpreis von TCHF 35 abzüglich anteiliges Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt von TCHF 20) wird gleichzeitig erfasst und mit TCHF 3 (= TCHF 15, Nutzungsdauer 5 Jahre) amortisiert.

KONZERNRECHNUNG SWISS GAAP FER

Abbildung 1: VOLLKONSOLIDIERUNG in TCHF

Positionen	Mutter- organisation	Tochter- organisation	Beteiligungs- quote: 70%	Kapitalkonso- lidierung	Konzern- rechnung
	A	В	С	D	E = A+B+C+D
Umlaufvermögen	215	60	-	-	275
Beteiligung	35	-	-	-35	0
Sachanlagen	340	90	-	-	430
Goodwill				6	6
Aktiven	590	150	_	-29	711
Fremdkapital	390	100	_	-	490
Eigenkapital (ohne Jahresergebnis)	170	40	-12	-28	170
Jahresergebnis	30	10	-3	-1	36
Minderheitenanteil am Eigenkapital			12		12
Minderheitenanteil am Jahresergebnis			3		3
Passiven	590	150	-	-29	711

Bei der Bewertung der Beteiligung zum anteiligen Eigenkapital (Equity-Methode) wird der Beteiligungsbuchwert der Mutterorganisation zum anteiligen Eigenkapital der Gemeinschaftsorganisation bewertet (vgl. Abbildung 3).

Es handelt sich um dieselbe Ausgangssituation wie bei der Quotenkonsolidierung. Bei der Equity-Methode wird der Goodwill von TCHF 15 (= Kaufpreis von TCHF 35 abzüglich anteiliges Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt von TCHF 20) separat erfasst [7] und mit TCHF 3 (= TCHF 15, Nutzungsdauer 5 Jahre) amortisiert. Die Position Beteiligung der Mutterorganisation wird zum anteiligen Eigenkapital der Gemeinschaftsorganisation bewertet (TCHF 25 = Hälfte des Eigenkapitals von TCHF 40 zuzüglich Hälfte des Jahresergebnisses von TCHF 10).

Bei beiden Methoden ergibt sich dasselbe Eigenkapital von TCHF 202 (vgl. *Abbildung 4*).

Das konsolidierte Eigenkapital der Gemeinschaftsorganisation beträgt TCHF 2. Der Kaufpreis von TCHF 35 wurde

aufgeteilt auf die im Erwerbszeitpunkt bestehenden Nettoaktiven von TCHF 20 und den Goodwill von TCHF 15. Das anteilige Ergebnis von TCHF 5 wird durch die Amortisation des Goodwills von TCHF 3 auf TCHF 2 gekürzt.

Assoziierte Organisationen, mit einer Beteiligungsquote der Mutterorganisation von in der Regel zwischen 20% bis unter 50%, werden nach der Equity-Methode erfasst [8].

Beteiligungen von weniger als 20% gehören nicht zum Konsolidierungskreis und werden zu Anschaffungskosten oder, soweit feststellbar, zu aktuellen Werten bilanziert [9].

3. KONSOLIDIERUNGSVERFAHREN

Die Jahresrechnungen der Unternehmen des Konsolidierungskreises sind nach Swiss GAAP FER und stetig anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen zu erstellen. Alle konzerninternen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sowie konzerninterne Zwischengewinne sind zu eliminieren. Gewinne dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn die Leistungen

Abbildung 2: **QUOTENKONSOLIDIERUNG** in TCHF

Positionen	Mutter- organisation	Gemeinschafts- organisation	Beteiligungs- quote: 50%	Kapitalkonso- lidierung	Konzern- rechnung
	A	В	С	D	E = A + C + D
Umlaufvermögen	215	60	30	_	245
Beteiligung	35	-	-	-35	0
Sachanlagen	340	90	45	-	385
Goodwill				12	12
Aktiven	590	150	75	-23	642
Fremdkapital	390	100	50	-	440
Eigenkapital (ohne Jahresergebnis)	170	40	20	-20	170
Jahresergebnis	30	10	5	-3	32
Passiven	590	150	75	-23	642

SWISS GAAP FER KONZERNRECHNUNG

gegenüber einem Dritten erbracht sind oder das Wirtschaftsgut an einen Dritten veräussert ist (vgl. *Abbildung 5*).

Die noch nicht realisierte Gewinnmarge des Produzenten A beträgt TCHF 10. Sie wird – unter Berücksichtigung der latenten Steuern – eliminiert.

Zu eliminierende konzerninterne Positionen der Bilanz umfassen beispielsweise Darlehen und Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. In der Erfolgsrechnung sind Posten wie Erträge und Aufwendungen aus

Dienstleistungsverträgen sowie Finanzerträge und -aufwendungen auf konzerninternen Darlehen betroffen.

Wenn eine Mutterorganisation von ihrer Tochterorganisation die Ausschüttung einer Dividende verlangt, verringert diese bei der Tochterorganisation das Eigenkapital und wird bei der Mutterorganisation als Beteiligungsertrag erfasst. Als Konsolidierungsvorgang wird der Beteiligungsertrag erfolgswirksam in das Eigenkapital der Mutterorganisation eliminiert.

Abbildung 3: **EQUITY-METHODE** in TCHF

Positionen	Mutter- organisation	Gemeinschafts- organisation	Bewertung zur Beteiligungsquote von 50%	Konzern- rechnung
	A	В	С	D = A + C
Umlaufvermögen	215	60	-	215
Beteiligung	35	-	-10	25
Sachanlagen	340	90	_	340
Goodwill			12	12
Aktiven	590	150	2	592
Fremdkapital	390	100	_	390
Eigenkapital (ohne Jahresergebnis)	170	40		170
Jahresergebnis	30	10	2	32
Passiven	590	150	2	592

Abbildung 4: NACHWEIS DES EIGENKAPITALS GEMÄSS QUOTENKONSOLIDIERUNG UND EQUITY-METHODE in TCHF

Positionen	Mutterorganisation	Gemeinschaftsorganisation (50%)	Konzernrechnung
	A	В	C = A + B
Eigenkapital	170	0	170
Jahresergebnis	30	5	
Amortisation Goodwill		-3	
Total Jahresergebnis	30	2	32
Eigenkapital	200	2	202

Abbildung 5: **BERECHNUNG DES KONZERNBUCHWERTS DER VORRÄTE** in TCHF

Positionen	Produzent A	Händler B	Wert aus Sicht Gruppe
Herstellungskosten	80	-	80
Gewinnmarge	10	-	-
Verkaufspreis A = Einstandspreis B	90	90	-
Kosten der Lieferung von A an B	-	5	5
Konzernbuchwert	-	-	85

KONZERNRECHNUNG SWISS GAAP FER

Abbildung 6: NI	EUBEWERTUNG ORGAI	NISATION C NACH	DER PURCHASE-	METHODE
in TCHF				

	Buchwerte	Wertunterschiede	Aktuelle Werte
	A	В	C = A + B
Umlaufvermögen	40	15	55
Sachanlagen	75	10	85
Bilanzsumme	115	25	140
Fremdkapital	94	6	100
Eigenkapital	21	19	40
Bilanzsumme	115	25	140

Abbildung 7: BERECHNUNG DES GOODWILLS in TCHF		
Erwerbspreis für Organisation C		35
Wert des Eigenkapitals nach Neubewertung (vgl. Abbildung 6)	40	
Anteil der Mutterorganisation (50%)	-20	20
Goodwill		15

Die Kapitalkonsolidierung (Verrechnung des Beteiligungswertes der Mutterorganisation mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation) hat nach der Purchase-Methode zu erfolgen [10]. Im Erwerbszeitpunkt wird eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten vorgenommen [11] (vgl. Abbildung 6).

Die Wertunterschiede auf den Aktiven von TCHF 25 unterliegen der latenten Ertragssteuer von 24% bzw. TCHF 6 und erhöhen das Eigenkapital von TCHF 21 um TCHF 19 auf TCHF 40.

Die Neubewertung gemäss Swiss GAAP FER 30 darf neben den ausgewiesenen Nettoaktiven auf noch nicht erfasste Aktiven wie immaterielle Werte ausgedehnt werden. Die gewählte Vorgehensweise ist kontinuierlich anzuwenden und offenzulegen.

Bei Erwerb oder Verkauf von konsolidierten Organisationen sind deren wichtigste Bilanzpositionen im Anhang offenzulegen [12].

4. GOODWILL

Beim Erwerb von Organisationen werden in der Regel Preise gezahlt, welche die zum aktuellen Wert bewerteten Nettoaktiven übersteigen. Der Differenzbetrag wird als Goodwill bezeichnet und als immaterieller Wert offen gelegt (vgl. *Abbildung 7*).

Ein erworbener Goodwill wird über 5 Jahre (maximal über 20 Jahre) amortisiert. Die Wahl der Abschreibungsdauer ist zu begründen. Zudem ist der Goodwill auf Wertbeeinträchtigung [13] zu testen.

Als Wahlrecht ist eine sofortige Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital im Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Erstkonsolidierung zulässig. Swiss GAAP FER 30 lässt diese Vorgehensweise dann zu, wenn sie für alle Erwerbe von Organisationen angewandt wird (Stetigkeitsprinzip). Bei der späteren Veräusserung einer Organisation wird der verrechnete Goodwill vom Veräusserungsgewinn abgezogen [14].

SWISS GAAP FER KONZERNRECHNUNG

Wenn ein Unternehmen den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet, sind gewisse Offenlegungspflichten zu erfüllen (vgl. *Abbildung 8*). Als Basis dient das Beispiel der Vollkonsolidierung (vgl. Abbildung 1). Bei einer Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital ergibt sich ein Jahresergebnis von TCHF 37 (= Jahresergebnis von TCHF 36 zuzüglich TCHF 1

«In einem Konzernabschluss ergeben sich weitere steuerlich relevante Sachverhalte hinsichtlich der latenten Steuern.»

Amortisation des Goodwills) und ein Eigenkapital (inklusive Jahresergebnis) von TCHF 200 (= Eigenkapital von TCHF 170 zuzüglich Jahresergebnis von TCHF 36 abzüglich Restbuchwert des Goodwills von TCHF 6).

Im Anhang sind die Bewertungsgrundsätze hinsichtlich des Goodwills zu erläutern.

5. FREMDWÄHRUNGEN

Zu konsolidierende Jahresrechnungen in Fremdwährungen [16] werden mit der Stichtagskurs-Methode [17] umgerechnet. Die Bilanzpositionen (exkl. Eigenkapital) werden zum Tageskurs [18] des Bilanzstichtages und die Positionen der Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs der Periode [19] in die Konzernwährung umgerechnet.

Umrechnungsdifferenzen aus den Bilanzpositionen und zwischen dem umgerechneten Ergebnis aus der Erfolgsrechnung und demjenigen aus der Bilanz [20] werden im Eigenkapital erfasst.

Die Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen und deren Auswirkungen auf die Konzernrechnung sind im Anhang offenzulegen.

6. WEITERE WICHTIGE THEMEN

6.1 Steuern. In einem Konzernabschluss ergeben sich weitere [21] steuerlich relevante Sachverhalte hinsichtlich der latenten Steuern [22]. Dies betrifft beispielsweise → erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen, wie Elimination von Zwischengewinnen; → Steuerfolgen aus in der Zukunft liegenden, aber bereits absehbaren Gewinnausschüttungen.

Bewertungsdifferenzen, die bei deren Realisierung steuerlich nicht erfasst werden (z.B. im Zusammenhang mit dem Goodwill), sind mit dem Steuersatz Null zu behandeln.

Massgebend ist der zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz gültige Steuersatz. Swiss GAAP FER 30 erlaubt die Anwendung eines einheitlichen durchschnittlichen Steuersatzes [23].

6.2 Geldflussrechnung. Zusätzlich zu Swiss GAAP FER 4, Geldflussrechnung, sind für die Konzerngeldflussrechnung folgende Angaben notwendig [24]: → Netto-Auszahlungen (Kaufpreis abzüglich übernommene flüssige Mittel) für den Erwerb konsolidierter Organisationen → Netto-Einnahmen (Verkaufspreis abzüglich mitgegebene flüssige Mittel) aus dem Verkauf von konsolidierten Organisationen → Dividen-

Abbildung 8: ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNG BEI MIT DEM EIGENKAPITAL VERRECHNETEM GOODWILL in TCHF

	Berichtsjahr	Vorjahr
Ausgewiesenes Jahresergebnis	37	45
Planmässige Amortisation des Goodwills von TCHF 7 auf 7 Jahre	-1	-
Wertbeeinträchtigung [15]	-	-
Jahresergebnis bei Erfassung des Goodwills	36	45
Anschaffungswert des Goodwills am 1. Januar	7	-
Zu- und Abgänge	-	-
Anschaffungswert des Goodwills am 31. Dezember	7	-
Wertberichtigungsbestand am 1. Januar	-	-
Planmässige Amortisation	1	-
Wertbeeinträchtigung	-	-
Wertberichtigungsbestand am 31. Dezember	1	-
Buchwert bei Erfassung des Goodwill am 31. Dezember	6	-
Ausgewiesenes Eigenkapital am 31. Dezember	200	170
Auswirkung der Erfassung des Goodwills in der Bilanz am 1. Januar	7	-
Auswirkung der Erfassung des Goodwills in der Erfolgsrechnung	-1	-
Eigenkapital bei Erfassung des Goodwills am 31. Dezember	206	170

SWISS GAAP FER KONZERNRECHNUNG

denzahlungen von Tochterorganisationen an deren Minderheiten → Kapitalein- oder -rückzahlungen von bzw. an Minderheiten von Tochterorganisationen → Gewinne und Verluste aus der Anwendung der Equity-Methode.

6.3 Offenlegungen. Bei der Veränderung der Sachanlagen sind die Fremdwährungseinflüsse sowie die Auswirkungen aus Änderungen des Konsolidierungskreises separat aufzuführen [25]. Bei den Zu- oder Abgängen von Sachanlagen werden also zwei Fälle unterschieden. Zugänge können sich ergeben, wenn die Gruppe eine bisher nicht konsolidierte Organisation erwirbt (diese Zugänge werden im Sachanlagespiegel in der Zeile «Veränderung Konsolidierungskreis» und in der Geldflussrechnung im Posten «Netto-Auszahlung

für den Erwerb von konsolidierten Organisationen» ausgewiesen). Wenn eine bereits konsolidierte Organisation Sachanlagen erwirbt, werden diese im Sachanlagespiegel in der Zeile «Zugänge» und in der Geldflussrechnung als Investition ausgewiesen.

Im Rückstellungsspiegel sind Fremdwährungseinflüsse sowie die Änderungen des Konsolidierungskreises separat auszuweisen.

Bei der Konzernrechnung ist im Anhang eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen vorzunehmen. Diese erfolgt nach geografischen Märkten, sowie - soweit sinnvoll - nach Geschäftsbereichen, sofern sich diese erheblich voneinander unterscheiden [26].

Anmerkungen: 1) Vgl. Meyer, C. (2007), S. 35. 2) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 1.3) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 43. 4) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 45; es ist also unerheblich, ob die Beherrschung tatsächlich auch ausgeübt wird. 5) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 46. 6) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 3. 7) Swiss GAAP FER 30 erlaubt auch, den Goodwill als Bestandteil des Buchwertes der Beteiligung auszuweisen. 8) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 4 und 49. 9) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 5. 10) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 9. 11) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 59. 12) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 42. 13) Vgl. Swiss GAAP FER 20: Wertbeein-

trächtigungen. 14) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 17 und 60. 15) Dazu muss eine Offenlegung entsprechend Swiss GAAP FER 20.20 Wertbeeinträchtigungen erfolgen. 16) Die Umrechnung von Fremdwährungsposten für die Jahresrechnung (beispielsweise für die Umrechnung eines Bankkontos in fremder Währung in Schweizer Franken) ist in Swiss GAAP FER 2.16 geregelt. 17) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 19. 18) Alternativ zulässig ist auch die Verwendung des Durchschnittskurses der letzten Woche bzw. des letzten Monats (vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 62). 19) Alternativ zulässig ist auch die Verwendung des Tageskurses des Bilanzstichtags (vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 63). 20) Alternativ zulässig ist auch, die Umrechnungsdifferenzen zwischen dem umgerechneten Ergebnis aus der Erfolgsrechnung und demjenigen aus der Bilanz in der Erfolgsrechnung zu erfassen (vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 65). 21) Zusätzlich zu den in Swiss GAAP FER 11 Steuern erwähnten Tatbeständen. 22) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 24-27. 23) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 27. 24) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 28-30. 25) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 31. 26) Vgl. Swiss GAAP FER 30, Ziff. 70. **Literatur:** ▶ Meyer, Conrad: Konzernrechnung,